Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 39. Oels, den 18. September 1908. **46. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 425. Oels, den 12. September 1908.

Betrifft Abhaltung des Gesindevermiethstages.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß in diesem Jahre der sogenannte Mutzelmarkt im Kreise Oels

Donnerstag, den 1. Oktober 1908

stattfindet.

Die Dienstherrschaften ersuche ich, dem Gesinde eventuell Urlaub zum Besuche des Mutzelmarktes nur für den 1. Oktober zu ertheilen.

Um den Gesindestreitsachen nach Möglichkeit vorzubeugen, bringe ich nachstehend die Bestimmungen über das Vermiethen Minderjähriger in Erinnerung.

Minderjährig sind alle Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Minderjähriger bedarf zum gültigen Abschlusse eines Dienstvertrages der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.*) Diese Bestimmung erfährt eine Einschränkung durch § 113 Bürg. Ges.-Buches, wonach der Minderjährige, wenn ihm vom gesetzlichen Vertreter die Ermächtigung zur selbstständigen Eingehung von Dienstverträgen allgemein, oder für eine bestimmte Zeit ertheilt ist, nachher für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ferner empfehle ich den Dienstherrschaften dringend, einerseits dem abgehenden Gesinde bald nach erfolgter Kündigung einen Vermiethsschein (Losschein) auszustellen, andererseits beim Miethen von Gesinde sich stets den Vermiethsschein der bisherigen Herrschaft aushändigen zu lassen und Gesinde ohne einem solchen Schein nicht zu miethen. Wenn es auch nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß Gesinde nur auf Grund eines schriftlichen Ausweises gemiethet werden darf, so kann doch durch dieses Verfahren vielen Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden. Die Ortsbehörden haben diese Bekanntmachung bald zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

*) Der gesetzliche Vertreter ist der Vater, oder wenn dieser gestorben ist oder die elterliche Gewalt verloren hat oder an der Ausübung verhindert ist, die Mutter. Steht der Minderjährige nicht unter elterlicher Gewalt, so hat der Vormund die Vertretung wahrzunehmen

Nr. 426. Oels, den 14. September 1908.

Um der **Mäuseplage** zu begegnen, ersuche ich die Grundbesitzer des Kreises, die Vertilgung der Mäuse auf den Feldern, Wegen und Gräben mit allen zulässigen Mitteln zu bewirken. Gegen Säumige wollen die Ortspolizeibehörden auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1903 (Kreisblatt Seite 19) mit Strafen vorgehen.

Ich mache jedoch besonders darauf aufmerksam, daß eine Bestrafung erst möglich ist, nachdem die Polizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt gemacht hat, daß für ihren Bezirk (eventl. für einen Theil desselben) das Bedürfniß einer allgemeinen Vertilgung der Feldmäuse vorliegt.

Dasselbe gilt von der Bestrafung wegen Unterlassung der **Vertilgung der Hamster.** Die hier zur Anwendung kommende Polizei-Verordnung ist im Kreisblatt des Jahres 1905 auf Seite 191 abgedruckt.

Nr. 427. Oels, den 14. September 1908.

Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1909.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich bei der demnächst zu bewirkenden Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1909 meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. September 1904 — Kreisblatt Stück 36 Nr. 406 — in Erinnerung.

Hierbei verweise ich besonders auf Ziffer 2 und 3 dieser Bekanntmachung — betreffend Trennung und Bezeichnung der Antragsnachweisungen — und Ziffer 4 und 5 — betreffend die Aufstellung der Nachweisungen.

Bei Ausfüllung der Spalte 11 der Antragsnachweisung (Jahressteuersatz des letzten Wandergewerbescheines) ist der letzte Schein einzusehen. Falls Ermäßigung des Steuersatzes auf Reklamation oder Rekurs eingetreten ist, so ist dies kurz ersichtlich zu machen.

Als Anlagen zu den Antragsnachweisungen sind wieder die vorgeschriebenen Formulare C. und D. zu verwenden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Antragsteller bereits im Besitze gültiger Wandergewerbescheine (pro 1908) sind, daß die Begleiter bereits zugelassen waren und daß sich die persönlichen Verhältnisse seit Ertheilung des letzten Scheines oder der letztmaligen Zulassung als Begleiter nicht geändert haben.

In allen anderen Fällen — also besonders wenn es sich um neue Anträge und um neue Begleiter handelt — kommen die Formulare A. und B. als Anlage in Betracht.

Bei Ausländern und Personen, welche im Verdachte stehen, inländische Zigeuner zu sein, sind stets die Formulare A. und B. anzuwenden.

Antragsnachweisungen sowohl als auch die Anlagen derselben sind bezüglich aller Spalten und Fragen auszufüllen bezw. zu beantworten.

Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Wandergewerbeschein eingelöst ist, so sind die Interessenten auf eine möglichst frühzeitige Stellung der Anträge aufmerksam zu machen.

Die bei mir eingegangenen Antragsnachweisungen werden in fünf Terminen — deren letzter auf den 1. Dezember fällt, dem Bezirksausschuß in Breslau übersandt.

Die nach diesem Zeitpunkte eingehenden Anträge finden erst nach Ausstellung der rechtzeitig beantragten Scheine ihre Erledigung. Wenn daher diese Antragsteller am Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht im Besitze der neuen Scheine sind, so haben sie sich die Schuld selbst zuzuschreiben.

Formulare zu den Antragsnachweisungen und Anlagen sind in der A. Ludwigschen Hofbuchdruckerei hierselbst vorräthig und sind auf Kosten der Ortspolizeibehörden von dort zu beziehen.

Nr. 428. Breslau, den 9. September 1908.

Die asiatische Cholera scheint sich in Rußland weiter auszubreiten. Amtlichen Nachrichten zufolge sind seit dem Beginn der Epidemie 3141 Erkrankungen mit 1505 Todesfällen, davon allein in der Woche vom 21. bis 28. August 1191 Erkrankungen mit 573 Todesfällen in Rußland vorgekommen. Bis vor kurzem waren ausschließlich die in den Stromgebieten der Wolga und des Don belegenen Gouvernements betheiligt, jedoch ist am 28. August auch in Lodz, im Gouvernement Petrokow (Polen) ein Cholerafall gemeldet worden.

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, choleraverdächtigen Erkrankungen, namentlich bei Personen, welche aus Rußland kürzlich zugereist sind, besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen und gegebenenfalls unverzüglich die bakteriologische Untersuchung zu veranlassen, welche in Gemäßheit des § 16, P. A. 2 der Anweisung des Bundesraths zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 nebst den dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904 durch das Hygienische Universitäts-Institut in Breslau, also nicht durch die Medizinal-Untersuchungsstelle bei der Königlichen Regierung hierselbst auszuführen ist.

Der Regierungs-Präsident.

Oels, den 15. September 1908.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 429. Oels, den 14. September 1908.

Veranlagung der Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskammer.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich die rechtzeitige Einreichung der Zusammenstellung über die selbstständigen Handwerksbetriebe (bis 5. Oktober d. J.) gemäß Kreisblattbekanntmachung vom 28. August 1907, Kreisblatt Seite 149/150 und vom 21. Februar 1908, Kreisblatt Seite 54 in Erinnerung.

Nr. 430. Oels, den 14. September 1908.

Betrifft die Körung von Zuchtbullen.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt für 1898, S. 128 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährigen allgemeinen Körtermine voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Oktober stattfinden werden.

Mit Bezug auf § 1 des Gesetzes vom 19. August 1897, Kreisblatt pro 1898, Seite 128, und auf § 8 der oben erwähnten Polizei-Verordnung vom 4. April 1898, fordere ich die Gemeindevorstände auf, mir die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder **bis zum 25. d. Mts.** anzuzeigen und gleichzeitig die Bullen, die zum Decken fremder Kühe benutzt werden sollen, bei mir zur Körung anzumelden unter gleichzeitiger Angabe, ob und für welche Bullen Stallkörung beantragt wird. Hierzu bemerke ich, daß für Stallkörung neben den ordentlichen Körkosten eine Gebühr von 5 Mark für jeden Bullen erhoben wird.

Ich mache wieder darauf aufmerksam, daß sowohl derjenige, der einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe 2c. hergiebt, als auch derjenige, der seine Kühe von einem fremden nicht gekörten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder eventuell mit Haft bestraft wird. (§ 16 der Polizei-Verordnung).

Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind der Körkommission am Musterorte mit Nasenring versehen vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im Kreisblatte bekannt gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 5. Oktober 1898, Seite 165, weise ich die Bullenbesitzer noch besonders darauf hin, daß sämmtliche (also auch die erst nach den im Oktober und November v. Js. stattgefundenen ordentlichen Körterminen vorgenommenen) Ankörungen mit Ende Oktober d. Js. ihre Gültigkeit verlieren.

Jeder, der nach dem 31. Oktober d. Js. einen nicht erneut angekörten Bullen fremde Kühe 2c. decken läßt, macht sich strafbar.

Nr. 431. Breslau, den 27 Juni 1908.

Betrifft die Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes der Spritzenschläuche.

In Ausführung des § 1 Absatz 3 a der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1866 betreffend **Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes** der **Spritzenschläuche** folgendes bestimmt:

Jede Feuerspritze, deren Druckschläuche eine andere Verbindung als die Kuppelung des Systems Storz haben, muß mit zwei Uebersetzungsstücken der vorhandenen Schlauchverbindung zu der Schlauchkuppelung des Systems Storz nach den Modellen 1886 oder 1901 versehen sein. Wo die vorhandene Schlauchverbindung aus ungleichen Theilen besteht, müssen die beiden Uebersetzungsstücke je zu einem der Verbindungstheile passen.

Ein Musterstück der Storz-Kuppelung liegt bei den Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln aus.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung: gez. Michaelis.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ich bemerke hierzu:

„Die Storz-Kuppelung besteht aus zwei gleichen Hälften; die Kuppelung Modell 1886 paßt auch zu der von Modell 1901. Die Storz-Kuppelung Modell 1901 steht unter Patentschutz und kann nur von der Firma Zulauf & Cie. in Höchst a. M. hergestellt werden.

Die Storz-Kuppelung Modell 1886, die u. a. bei der städtischen Feuerwehr zu Breslau als einzige Schlauchverbindung eingeführt ist und sich dort ebenfalls gut bewährt hat, ist patentfrei und kann daher auch von anderen Fabrikanten hergestellt werden.

Die Firma [Zulauf & Cie.] hat dem Herrn Oberpräsidenten gegenüber offerirt:

Storz-Kuppelungen für 45—48 mm Schlauch nach Modell 1886 für 8,40 Mark; Kuppelungen nach Modell 1901 für 9 Mark, Uebersetzungsstücke mit beliebigem Gewinde für 6 Mark netto Fabrik.

Um den mit der Einführung einer Normal-Kuppelung erstrebten Zweck, ein Zusammenarbeiten aller bei einem Feuer eintreffenden Spritzen zu ermöglichen, zu erreichen, ist es erforderlich, nicht nur, daß die Spritzen mit der Normalkuppelung oder wenigstens mit den Uebersetzungsstücken zu der Normalkuppelung versehen sind, sondern, daß die Kuppelungen bezw. die Uebersetzungsstücke auch thatsächlich sämmtlich zu einander passen.

Wie dem Herrn Oberpräsidenten von dem Vorsitzenden des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens mitgetheilt ist, werden von allen Fabriken Kuppelungen mit fester und mit loser Verbindung hergestellt.

Diejenigen mit loser Verbindung sollen zwar besser aber auch um ca. 2,50 Mark teurer sein, als die mit fester Verbindung. Gegen die Verwendung der letzteren sind indes keine Bedenken zu erheben." **Bis spätestens zum 1. November 1908 ist mir von den städtischen Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises über die Durchführung der Anordnung zu berichten.**

Oels, den 15. September 1908.

Nr. 432. Berlin, den 13. August 1908.

In den Fällen des § 5 und § 7 Abs. 2 letzter Satz des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 ist die Ertheilung eines kostenfreien Bescheides vorgeschrieben, dagegen wird für den Fall der Genehmigung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 2 a. a. O.) nur angeordnet, daß schriftliche Bescheidung zu erfolgen hat. Aus dem Fehlen einer Bestimmung über die Kostenfrage ist gefolgert worden, daß jene Genehmigungen, wenn sie amtliche Ausfertigungen sind, d. h. wenn ein Konzept vorhanden ist, mit dem die Ausfertigung einen wörtlich gleichlautenden Inhalt hat, und wenn sie in förmlicher Weise und unter ordnungsmäßiger Unterschrift ausgestellt werden, stempelpflichtig seien. Dies ist nicht zutreffend. Die Ausstellung einer Genehmigung zur Abhaltung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfolgt ebenso wie diejenige einer Bescheinigung über die Anmeldung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten ausschließlich im öffentlichen Interesse (vergl. Erlaß vom 29. November 1868 Min. Bl. 1869 S. 23).

Es muß daher der unter dem alten Stempelsteuergesetz in Geltung gewesene und durch den Erlaß vom 25. Dezember 1896 (Min. Bl. 1897 S. 24) auch für das neue Stempelsteuergesetz als fortbestehend anerkannte Grundsatz zur Anwendung gelangen, daß die lediglich im öffentlichen Interesse ertheilten Ausfertigungen stempelfrei zu behandeln sind. Hiernach ist die Erhebung einer Stempelgebühr für die Ausfertigung von Genehmigungen zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht angängig.

Der Minister des Innern.

Oels, den 9. September 1908.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 433. Berlin, den 17. August 1908.

Obwohl durch Ziffer 12 der Vorschriften vom 5. März 1907 (H. M. Bl. S. 55) den Gesindevermietern und Stellenvermittlern jede Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß sie ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, verboten ist und durch Ziffer 19 a. a. O. ihnen sowie ihren Angestellten jeder geschäftliche Verkehr mit zur Dienstleistung Verpflichteten und Dienstberechtigten ohne besonderen Auftrag außerhalb der Geschäftsräume untersagt ist, wollen die Klagen über das Treiben von Agenten, die unter allerhand Versprechungen die ländlichen Arbeiter zur Aufgabe ihrer Stellung veranlassen und damit der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen Arbeitskräfte entziehen, nicht verstummen — zu vergl. Stenograph. Bericht des Herrenhauses vom 8. Mai 1907 S. 183 —. Ich ersuche Sie, die Ortspolizeibehörden auf die angeführten Bestimmungen hinzuweisen und ihnen das strengste Vorgehen gegen herumziehende Stellenvermittler oder Gesindevermiether oder Angestellte solcher Gewerbetreibenden zur Pflicht zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Oels, den 11. September 1908.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 434. Oels, den 14. September 1908.

Der Gasthausbesitzer und Fleischermeister Paul Koch, Klein-Peterwitz beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Klein-Peterwitz, Haus Nr. 13, ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.-G.-Bl. von 1900 Seite 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlagen liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 3. Oktober 1908,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Nr. 435. Oels, den 14. September 1908.

Mehrere Exemplare des Kreisblattes und des Regierungs-Amtsblattes der Jahrgänge 1883 bis 1897 können von mir an Orts- oder Ortspolizeibehörden abgegeben werden.

Nr. 436. Oels, den 12. September 1908.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubniß ertheilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1908 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 437. Oels, den 12. September 1908.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Stellenbesitzer Robert Graeser zum Schöffen der Gemeinde Neuhaus.

Der Königliche Landrath.

J. V.:

von Alemann, Regierungs-Assessor.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Weigelsdorf, den 16. September 1908.

Unter dem Schwarzviehbestande des Schuhmachermeisters **Wilhelm Kärger** zu Groß-Weigelsdorf ist der Ausbruch von Schweineseuche amtlich festgestellt worden.

Der Amtsvorsteher.
W. Roßmann.

Obstverwertungskursus zu Brieg, Bez. Breslau.

Der Obstverwertungskursus am Obstbau-Institut der Landwirthschaftsschule findet vom 30. September bis 2. Oktober statt. Derselbe umfaßt die Obstweinbereitung, Herstellung von Dörrobst und Dörrgemüsen, Mus, Gelees usw. Honorar 3 Mark. Beginn am 30. September, früh 8 Uhr in der Landwirthschaftsschule. Anmeldungen an den Direktor der Landwirthschaftsschule Dr. Koeppen.

Bilanz vom 30. Juni 1908.

Aktiva.	M.	Pf
1. Kassenbestand	1073	96
2. Guthaben		
a. bei Kunden	8871	94
b. bei Banken	26405	23
3. Vorräte:		
a. Molkereiprodukte	1241	20
b. Bedarfsartikel	1002	30
4. Inventar:		
a. Grundstück und Gebäude	16367	24
b. Maschinen	1860	64
Mark	56822	51

Passiva.	M.	Pf.
1. Schuld bei Milchlieferanten	8112	05
2. Eigenes Kapital:		
a. Guthaben der Genossen	1200	00
b. Reservefonds	11732	39
c Betriebsrücklage	7931	90
3. Ueberschuß	27846	17
Mark	56822	51

Mitgliederstand Anfang des Geschäftsjahres 11, Abgang keiner, mithin Bestand 11 am Schlusse des Geschäftsjahres.

Der Vorstand der Molkerei Bingerau,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
gez. **von Walther.** **Carl Jeck.**

Bekanntmachung!

Mittwoch, den 23. September 1908,
um 10 Uhr vormittags
wird auf dem **Viehmarktplatze in Neumittelwalde**

ein für den Gendarmeriedienst nicht mehr brauchbares Pferd

öffentlich meistbietend bei Barzahlung verkauft werden.

Breslau, den 14. September 1908.
Breslauer Offizierdistrikt der 6. Gendarmeriebrigade.

Kirchliche Nachrichten.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis.*)

Gottesdienste in der Propstkirche zu Oels.
Frühgottesdienst 7 Uhr: Herr Pastor Ruhm—Jessel.
Hauptgottesdienst mit Beichte und Abendmahl 9 Uhr: Herr Pastor Kühnel.
St. Salvatorkirche.
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Pastor Schmidt.
Vormittags 11¼ Uhr Kinderlehre (Stadtkinder): Pastor Schmidt.
Nachmittags 2 Uhr Kinderlehre (Landkinder): Pastor Kühnel.
Wochengottesdienst in der Propstkirche.
Donnerstag, den 24. September, vormittags 9 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl: Herr Pastor Schmidt.

*) Kollekte für das deutsche Samariterordensstift in Kraschnitz.

Treu

bleibt ein jeder Käufer der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
v. Bergmann & Co., Radebeul
denn diese erzeugt ein **zartes reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut** und **schönen Teint.** à St. 50 Pf. bei: **R. Kegler Nchfl., Wilhelm Pohl, Richard Marell,** sowie in der **Adler-Apotheke.**

Ein 2½-zölliger gebrauchter
Arbeitswagen
steht zum Verkauf
Hinterhäuser Nr. 1.

Mit Neujahr 1909 werden gesucht

1 Leuteschaffer,
1 Vorwerksschaffer,
1 Jungviehfutterer
(Frau),
1 Kuhstallhirte,
7 Mägde und
einige Knechte.

Anträge einzusenden unter **P. 244** an die Exped. des „Oelser Kreisblatt."

Karl Christian Erdmann
Herzog von Oels und Bernstadt
1744—1792.
Preis 25 Pf., nach auswärts 30 Pf.
Vorrätig bei **A. Ludwig** in Oels.